

**Bericht und Antrag des städtischen Haushalts- und
Finanzausschusses****Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der
Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 und Antrag der
Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
„Beschluss der Stadtbürgerschaft gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1
in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen
Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023“****I. Bericht**

Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer 6. Sitzung am 12. Dezember 2023 das Zweite Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 (Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 2023, Drucksache 21/85 S) zur Beratung und Berichterstattung an den städtischen Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE übermittelten der Stadtbürgerschaft am 15. Dezember 2023 den Antrag „Beschluss der Stadtbürgerschaft gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023“ (Drucksache 21/97 S).

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2023 der Stadtgemeinde Bremen sowie den Antrag in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss (Land) unter Beteiligung der betroffenen Fachressorts sowie des Senators für Finanzen beraten.

1. Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Mit der Mitteilung des Senats überreichte dieser der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen einschließlich der Begründung und den Entwurf eines zweiten Nachtragsproduktgruppen-

haushalts sowie eines zweiten Nachtragshaushaltsplans mit der Bitte um Beschlussfassung.

Hintergrund ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 bezüglich des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 des Bundes (2 BvF 1/22). Mit diesem Urteil wurden erstmalig vom Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 sowie Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz konkretisiert. Daraus ergeben sich mittelbar auch Auswirkungen für den Haushalt Bremens. Die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen betreffen insbesondere die Geltung der haushaltsrechtlichen Prinzipien Jährlichkeit, Jährigkeit und den Grundsatz der Fälligkeit.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf trifft im Wesentlichen Regelungen in den Bereichen „Ukrainekrieg/Energie-/Klimakrise und Nachtragshaushalt 2023“, „Corona-Pandemie und Bremen-Fonds“ und enthält ferner einen Tilgungsplan (Corona-Pandemie) sowie Anpassungen des ersten Nachtragshaushalts 2023. Von den Änderungen des Senats sind die folgenden Produktpläne betroffen:

PPL 92 Allgemeine Finanzen, PPL 93 Zentrale Finanzen, PPL 95 Bremen-Fonds und PPL 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise.

Die genannten Produktpläne einschließlich der betroffenen Kapitel hat der städtische Haushalts- und Finanzausschuss beraten und ihnen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland und FDP zugestimmt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) hat dem Zweiten Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 (Drucksache 21/85 S) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland und FDP zugestimmt.

2. Beschluss der Stadtbürgerschaft gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023

Mit dem vorgelegten Antrag wird die Stadtbürgerschaft aufgefordert zu beschließen, dass im Haushaltsjahr 2023 wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie, der Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des

Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Die Beschlussempfehlung beinhaltet eine ausführliche Begründung für das Bestehen dieser außergewöhnlichen Notsituation im Sinne der Landesverfassung sowie den Hinweis auf die gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erforderliche Tilgungsregelung.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE „Beschluss der Stadtbürgerschaft gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023“ mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland und FDP zugestimmt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) hat seine Beratungen mit der Beschlussfassung über diesen Bericht abgeschlossen.

II. Antrag

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtbürgerschaft mehrheitlich:

1. Die Stadtbürgerschaft beschließt das Zweite Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023, den zweiten Nachtragsproduktgruppenhaushalt sowie den zweiten Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.
2. Die Stadtbürgerschaft stimmt dem Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE „Beschluss der Stadtbürgerschaft gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023“ zu.
3. Die Stadtbürgerschaft nimmt den Bericht des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses zur Kenntnis.

(Jens Eckhoff)

Vorsitzender